GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 16. August 1967	Teil II Nr. 77

Inhalt

Tag		Seite
27. 7. 67	Verordnung über das Statut des Ministeriums lür Post- und Fernmeldewesen	547
7. 8. 67	Verordnung über Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	551
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	554

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 27. Juli 1967

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen im System der staatlichen Leitung

§ 1

Organ des Ministerrates

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur einheitlichen Planung und Leitung des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Zum Wirtschaftszweig Post- und Fern meldewesen gehören:

das Post- und Zeitungswesen

das Fernsprech- und Fernschreibwesen

das Funkwesen.

(3) Zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bei der Nachrichtenübertragung koordiniert das Ministerium die Zusammenarbeit der nichtöffentlichen Netze mit den öffentlichen Netzen des Post- und Fernmeldcwesens sowie die Weiterentwicklung dieser Netze. Es nimmt auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik Einfluß auf die Entwicklung von technischen Einrichtungen zur Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung und sichert den Einsatz von Post- und Fernmeldeanlagen nach einheitlichen Richtlinien zur Erzielung eines maximalen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes. Bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben berücksichtigt das Ministerium die volkswirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Betreiber nichtöffentlicher Netze.

§ 2

Post- und Fernmeldehohcit

Das Ministerium sichert die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten.

§3

Alleinrecht der Deutschen Post

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen sichert das Ministerium die Ausübung des alleinigen Rechtes der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung mit Post- und Fernmeldeanlagen.

§4

Zentrale Leitung der Deutschen Post

(1) Das Ministerium ist das zentrale Organ zur einheitlichen Leitung der Deutschen Post.

(2) Die Deutsche Post ist der Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Deutschen Post sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen durch Statut geregelt.

II.

Die Hauptaufgaben des Ministeriums

§ 5

Grundsätze

(1) Das Ministerium hat durch schöpferische Anwendung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die planmäßige Entwicklung des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen zu leiten und die wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung mit dem Ziel zu verwirklichen, das gesellschaftliche Nachrichtenverkehrsbedürfnis mit hoher Qualität zu befriedigen.